Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 336

Bern, 22. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid Volz
Gerichtsschreiber Ley

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____

Beschuldigter

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C._____ AG
v.d. Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 22. Mai 2026 (O 26 430)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 21. Mai 2026 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), das von der C._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierte Strafverfahren wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung, angeblich begangen zum Nachteil der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 19. April 2018 bis 10. Juli 2023, ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, mit Eingabe vom 8. Juni 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

   1. Die Einstellungsverfügung vom 22. Mai 2026 sei aufzuheben.
   2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen A._____ fortzuführen und die in der Strafanzeige beantragten Untersuchungshandlungen vorzunehmen.
   3. Es sei der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen, an den Einvernahmen der beschuldigten Person und allfälliger Zeugen teilzunehmen (Art. 147 Abs. 1 StPO) und ihre Parteirechte wahrzunehmen.
   4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Bern.

   Mit Verfügung vom 17. Juni 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Stellungnahme vom 30. Juni 2026 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B._____, beantragte mit Stellungnahme vom 7. Juli 2026 die Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 9. Juli 2026 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis von den Eingaben und verfügte, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird. Mit Eingabe vom 15. Juli 2026 reichte die Beschwerdeführerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit Eingaben vom 5. Oktober 2026 resp. 8. Oktober 2026 reichten Rechtsanwalt Dr. B._____ und Rechtsanwalt D._____ ihre jeweilige Honorarnote ein.

2.

2.1 Einstellungsverfügungen können durch die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden (vgl. E. 2.2) – einzutreten.

2.2 Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch das Anfechtungsobjekt und den diesem zugrunde liegenden Sachverhalt bestimmt und begrenzt. Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Einstellungsverfügung und damit verbunden die Frage, ob das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Veruntreuung und unge-

treuer Geschäftsbesorgung bezüglich des von der Beschwerdeführerin in der Strafanzeige vom 12. Januar 2026 beschriebenen Sachverhalts zu Recht eingestellt wurde. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde sowie den Schlussbemerkungen die neuen Vorwürfe der Urkundenfälschung und des Betrugs erhebt, liegen diese ausserhalb des hier relevanten Streitgegenstands. Auf die diesbezüglichen Ausführungen ist demnach nicht einzutreten.

3.

3.1 Vorab wirft die Beschwerdeführerin der Staatsanwaltschaft eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Beschwerdeführerin zufolge sei sie trotz ihrer Konstituierung als Privatklägerin weder über den bevorstehenden Erlass einer Einstellungsverfügung informiert noch sei ihr die Möglichkeit eingeräumt worden, abschliessende Anträge zu stellen. Die Staatsanwaltschaft lege keine Belege ins Recht, mit denen die Zustellung einer entsprechenden Mitteilung nachgewiesen werde. Die unterbliebene Mitteilung werde dadurch bestätigt, dass die Einstellungsverfügung keinen Hinweis auf eine vorgängige Mitteilung enthalte. Diese Verletzung von Art. 318 Abs. 1 StPO stelle eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

3.2 Die Generalstaatsanwaltschaft führt aus, dass der Beschwerdeführerin mit Parteimitteilung vom 5. Mai 2026 der beabsichtigte Abschluss des Verfahrens durch Einstellung angezeigt worden sei. Damit sei dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO Rechnung getragen worden.

3.3 Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, um Beweisanträge stellen zu können (Art. 318 Abs. 1 StPO). Der Erlass einer Parteimitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO bei geplanter Verfahrenserledigung durch Anklage oder Einstellung ist Ausfluss der strafbehördlichen Aufklärungs- und Fürsorgepflicht und leitet sich aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren ab (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 318 StPO). Art. 318 Abs. 1 StPO ist zwingend und eine Nichtbeachtung stellt eine Gehörsverletzung dar (WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 318 StPO).

3.4 Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, sofern dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt (Art. 85 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die Einhaltung der Zustellungsvorschriften ist Gültigkeitserfordernis. Die gesetzeswidrige Zustellung kann geheilt werden, wenn der Empfänger tatsächlich Kenntnis von einer Mitteilung erhalten hat und seine Rechte gewahrt werden (ARQUINT, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 85 StPO).

3.5 Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass ihr die Parteimitteilung zugestellt wurde. In den Akten befindet sich die Parteimitteilung, die gemäss deren Ziff. 4 sowohl dem

Beschuldigten als auch der Beschwerdeführerin, vertreten durch H._____, zu eröffnen ist. Ein Beleg für den Versand bzw. die Zustellung der Parteimitteilung, namentlich eine Sendungsverfolgung, findet sich hingegen nicht in den Akten. Die Generalstaatsanwaltschaft verweist auf die sich in den Akten befindende Parteimitteilung, ohne Belege für deren Versand bzw. Zustellung aufzuzeigen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Parteimitteilung tatsächlich versandt bzw. der Beschwerdeführerin zugestellt wurde. Ebenso wird von keiner Partei vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Kenntnis von der Parteimitteilung hatte.

Die Parteimitteilung nach Art. 318 Abs. 1 StPO gilt daher gegenüber der Beschwerdeführerin als nicht zugestellt. Demzufolge wurde das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

3.6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nach der Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren jedoch geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor der Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinn einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3, 142 II 218 E. 2.8.1 und 137 I 195 E. 2.3.2, je mit Hinweisen).

3.7 Eine Heilung ist bei einer unterlassenen Parteimitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO nicht von vorherein ausgeschlossen, zumal die Beschwerdekammer über volle Kognition verfügt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die unterlassene Parteimitteilung stellt vorliegend keine derart schwere Verletzung dar, dass eine Heilung im Beschwerdeverfahren nicht möglich ist.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Gehörsanspruch formeller Natur ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt (Urteil des Bundesgerichts 4A_438/2019 vom 23. Oktober 2019 E. 2). Vielmehr hat die Beschwerdeführerin in der Begründung des Rechtsmittels anzugeben, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (Urteil des Bundesgerichts 5A_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3).

Die Beschwerdeführerin hatte im Beschwerdeverfahren Gelegenheit, ihre Einwände vorzubringen, was sie mit ihrer Beschwerde vom 8. Juni 2026 und den Schlussbemerkungen vom 15. Juli 2026 nutzte. Es wird von der Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht erkennbar, welche Vorbringen sie hätte vortragen und welche zusätzlichen Beweisanträge sie nach Erhalt der Parteimitteilung

hätte stellen wollen. Sie wiederholt in ihrer Beschwerde – im Kontext der ausserhalb des Streitgegenstandes liegenden neuen Vorwürfe der Urkundenfälschung und des Betrugs – einzig die bereits in der Strafanzeige gestellten Beweisanträge. Ansonsten rügt sie ausschliesslich Rechtsverletzungen durch inkorrekte Subsumtion des erstellten Sachverhalts unter die Tatbestände der Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Hinzu kommt, dass der Sachverhalt betreffend den vorliegend relevanten Streitgegenstand liquid ist, sodass die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zu einem formalistischen Leerlauf verkommen würde (siehe hiernach in E. 6-7). Es ist daher nicht ersichtlich, dass eine Heilung der Gehörsverletzung der Beschwerdeführerin zum Nachteil gereicht. Bei dieser Ausgangslage würde es einem formalistischen Leerlauf gleichkommen und wäre mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar, die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Die Gehörsverletzung kann unter diesen Umständen ausnahmsweise als geheilt betrachtet werden. Sie ist jedoch im Dispositiv förmlich festzustellen und bei den Kostenfolgen entsprechend zu berücksichtigen (BGE 136 I 274 E. 2.3).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht weiter eine Verletzung der Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen i.S.v. Art. 147 StPO, da ihr die Teilnahme an der Einvernahme des Beschuldigten nicht angezeigt worden sei. Weiter beanstandet sie, aus der Einstellungsverfügung gehe nicht hervor, ob es sich bei der Einvernahme um eine polizeiliche oder um eine von der Staatsanwaltschaft delegierte Einvernahme gehandelt habe. Die Beschwerdeführerin argumentiert, falls es sich um eine polizeiliche Einvernahme gehandelt habe, sei das Strafverfahren erst nach der polizeilichen Einvernahme eröffnet und anschliessend auf der Grundlage derselben Einvernahme wieder eingestellt worden. Diese von der Staatsanwaltschaft dargelegte Verfahrensabfolge überzeuge nicht.

4.2 Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, dass die Anzeige nicht im Rahmen einer eröffneten Untersuchung an die Polizei delegiert worden sei, sondern mit ausdrücklichem Hinweis auf Art. 309 Abs. 2 StPO. Hintergrund sei gewesen, dass die Strafanzeige zu diesem Zeitpunkt noch keinen hinreichenden Tatverdacht begründet habe. Da es sich bei der Einvernahme um eine ergänzende polizeiliche Ermittlung gehandelt habe, bestehe entsprechend kein Teilnahmerecht nach Art. 147 Abs. 1 StPO.

4.3 Der Beschuldigte führt aus, es bestehe bei polizeilichen Einvernahmen kein Teilnahmerecht nach Art. 147 StPO. Weiter beruhe die angefochtene Verfügung nicht allein auf der Aussage des Beschuldigten, zentral sei vielmehr die objektive Sachlage.

4.4 Art. 147 StPO statuiert den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit. Demnach haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Bei Einvernahmen, welche die Staatsanwaltschaft nach eröffneter Untersuchung an die Polizei delegiert, besteht ebenfalls ein Teilnahmerecht der Parteien (Art. 312 Abs. 2 StPO). Bei Beweiserhebungen im polizeilichen

Ermittlungsverfahren besteht hingegen kein Anwesenheitsrecht (SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023. N. 12 zu Art. 147 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023., N. 3 zu Art. 147).

4.5 Die Untersuchung gilt als (zumindest materiell) eröffnet, sobald sich die Staatsanwaltschaft mit dem Fall befasst und erste Untersuchungshandlungen vornimmt. Der Beizug von Akten gemäss Art. 194 StPO stellt eine Untersuchungshandlung dar, welche eine (materielle) Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft bewirkt (VOGELSANG, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 11, N. 25, Fn. 44 zu Art. 309 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 6.3 mit Hinweisen).

4.6 Mit E-Mail vom 15. Januar 2026 hat die Staatsanwaltschaft einen Teil der Akten (die Nichtanhandnahmeverfügung) aus einem früheren Verfahren gegen den Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte) verlangt. Mit E-Mail vom 16. Januar 2026 wurde der Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahmeverfügung zugestellt. Da die Staatsanwaltschaft einen Teil der Akten ediert hat, wurde das Strafverfahren somit am 15. Januar 2026 materiell eröffnet.

Entgegen dem Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2026 handelt es sich bei der Einvernahme des Beschuldigten vom 26. März 2026 somit um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme. Die Beschwerdeführerin hätte somit das Recht gehabt, bei der delegierten Einvernahme anwesend zu sein und dem Beschuldigten Fragen zu stellen.

Die Beschwerdeführerin wurde unbestrittenermassen nicht über die Einvernahme informiert. Weiter wird weder vorgebracht noch ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin tatsächliche Kenntnis über die Einvernahme hatte oder an dieser teilgenommen hat. Das Teilnahmerecht der Beschwerdeführerin in Bezug auf die Einvernahme wurde verletzt.

4.7 Beweise, die in Verletzung der Bestimmung von Art. 147 Abs. 1 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO). Dies gilt auch für die Privatklägerschaft, die dann negativ betroffen ist, wenn sie aufgrund der Verwertung des Beweises mit ihrer Straf- oder Zivilklage unterliegt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sich eine Einstellungsverfügung auf Beweise stützt, die unter Verletzung des Teilhaberechts der Privatklägerschaft erhoben worden sind. Unstreitig sind davon Fälle erfasst, in denen das Anwesenheitsrecht nicht gewährleistet wurde. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Entscheid im Ergebnis auf den mangelhaften Beweis stützt. Wird dieser im Ergebnis nicht benötigt, wird er auch nicht «zulasten» der Privatklägerschaft verwertet (vgl. STEFAN CHRISTEN, Zum Anwesenheitsrecht der Privatklägerschaft im schweizerischen Strafprozessrecht, in: ZStrR 2011, Heft 4, S. 463-477, S. 473; WOHLERS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 4. Aufl. 2026 N. 10 zu Art. 147 StPO).

4.8 Die angefochtene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft stützt sich im Ergebnis auf die mit der Strafanzeige eingereichten objektiven Beweismittel. Der Tat-

bestand der Veruntreuung wurde gestützt auf die Organstellung des Beschuldigten verneint. Diese ergibt sich sowohl aus dem sich in den Akten befindenden Mandatsvertag als auch aus dem Handelsregisterauszug. Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung wurde insbesondere deshalb verneint, weil die fragliche Darlehensschuld gemäss der sich in den Akten befindenden Schlussbilanz vom 31. Dezember 2016 bereits bestanden hatte und damit deutlich vor der Mandatierung des Beschuldigten begründet worden war.

Die Einvernahme des Beschuldigten war demnach nicht ausschlaggebend für die Einstellung des Verfahrens. Die Verletzung von Art. 147 StPO hat sich nicht zulasten der Beschwerdeführerin ausgewirkt. Die Gehörsverletzung kann unter diesen Umständen ausnahmsweise als geheilt betrachtet werden. Sie ist jedoch im Dispositiv förmlich festzustellen und bei den Kostenfolgen entsprechend zu berücksichtigen (BGE 136 I 274 E. 2.3).

5.

5.1 Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin in formeller Hinsicht eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 81 Abs. 3 Bst. b StPO. Die unvollständige Darstellung der Verfahrensgeschichte in der Einstellungsverfügung, insbesondere das Fehlen des Eröffnungsdatums der Strafuntersuchung sowie die unklare Einvernahmemodalität (polizeiliche oder delegierte Einvernahme) verunmögliche es ihr, ihre Verfahrensrechte zu überprüfen und durchzusetzen.

5.2 Die Begründung im Einstellungsentscheid hat Informationsfunktion. Sie muss so abgefasst sein, dass der Betroffene die Tragweite des Entscheids erkennen und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2; 138 IV 81 E. 2.2; 134 I 83 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei einer Einstellungsverfügung hat die Begründung insbesondere den Grund für die Erledigung des Verfahrens zu enthalten (Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 3 Bst. b StPO). Nicht erforderlich ist, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5; 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 II 335 E. 5.1 und 143 III 65 E. 5.2, je mit Hinweisen).

5.3 In der Begründung der Einstellungsverfügung führt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst aus, dass der Tatbestand der Veruntreuung nicht erfüllt sei, da das Geschäftsvermögen dem Beschuldigten in seiner Eigenschaft als Organ nicht im Sinne von Art. 138 Abs. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB, SR. 311.0] «anvertraut» gewesen sei. Weiter hätten die durchgeführten Ermittlungen keine Handlungen oder Unterlassungen des Beschuldigten ergeben, mit welchen dieser seine Pflichten als Verwaltungsratsmitglied i.S.v. Art. 158 Abs. 1 StGB in tatbestandsmässiger Weise verletzt habe. Vielmehr sei die fragliche Verpflichtung nicht durch den Beschuldigten, sondern bereits vor seinem Eintritt als Verwaltungsratsmitglied eingegangen worden. Es habe sich daher gegen den Beschuldigten kein Tatverdacht erhärtet. In der Begründung der angefochtenen Verfügung

werden somit die wesentlichen Überlegungen hinreichend detailliert wiedergegeben, sodass die Verfügung in voller Kennntis der Sachlage angefochten werden kann.

Die vollständige Verfahrensgeschichte sowie die Qualifikation der Natur einer Einvernahme sind nicht (zwingender) Inhalt einer Einstellungsverfügung resp. deren Begründung (vgl. Art. 320 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 80 und 81 StPO; HEINIGER/RICKLY, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 4 f. zu Art. 320 StPO). Diese Informationen sind nicht notwendig, um die vorliegende Einstellungsverfügung anfechten zu können. Es reicht grundsätzlich, wenn die Verfahrensgeschichte in den Akten dokumentiert ist.

Dementsprechend erweist sich die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als unbegründet.

6. In materieller Hinsicht liegt dem von der Beschwerdeführerin initiierten Strafverfahren gegen den Beschuldigten folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Beschuldigte war vom 19. April 2018 bis zum 10. Juli 2023 Verwaltungsratsmitglied der Beschwerdeführerin. Der Nachfolger des Beschuldigten, H._____, hat den Wirtschaftsprüfer I._____ beauftragt, die Buchhaltung der Beschwerdeführerin zu prüfen. Letzterer sollte feststellen, ob Unterschlagungen, Bilanzbetrug und/oder Straftaten begangen worden seien. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin festgestellt, dass deren Bilanz per 31. Dezember 2016 auf der Passivseite eine Darlehensverbindlichkeit in der Höhe von CHF 100'051.69 an die F._____ (Unternehmen) ausgewiesen habe. Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschuldigten vor, dass es sich dabei um eine fiktive Schuld gehandelt habe, welche zwischen dem Beschuldigten und dem einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied der F._____(Unternehmen), E._____, betrügerisch vereinbart worden sei. Weiter habe der Beschuldigte hohe Zahlungen an die F._____(Unternehmen) für eine nicht existierende und unrechtmässige Schuld geleistet, wodurch er die Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin verletzt habe.

7. Die Beschwerdeführerin rügt eine unzureichende Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des *in dubio pro duriore* Grundsatzes.

7.1 Gemäss Art. 319 Abs.1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore* zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, An-

klage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

7.2

7.2.1 Die Staatsanwaltschaft führt in der Einstellungsverfügung zur Veruntreuung Folgendes aus:

> Der Beschuldigte wurde mit Mandatsvertrag des Konkursamts Oberland vom 12. April 2018 als einziges Verwaltungsratsmitglied der C._____ AG eingesetzt. Er hatte während der Zeit der ihm vorgeworfenen Handlungen folglich eine Organstellung inne und war somit Teil der Gesellschaft selbst. Deren Vermögenswerte waren ihm entsprechend der zitierten Rechtsprechung nicht anvertraut, womit er sich keiner Veruntreuung schuldig gemacht haben konnte.

7.2.2 Die Beschwerdeführerin rügt, dass der Beschuldigte die Zahlungen mit dem Geld von G._____ aus anderen Einkünften getätigt habe. Damit habe er die angeblich fiktive Schuld mit ihm anvertrauten Vermögenswerten und nicht mit dem Geschäftsvermögen der Beschwerdeführerin beglichen. Indem die Staatsanwaltschaft das Vorliegen einer Veruntreuung lediglich mit dem Hinweis darauf verneine, dass es sich um Gesellschaftsvermögen gehandelt habe, stütze sie sich auf Tatsachen, die in der Einstellungsverfügung gegenteilig festgestellt worden seien.

7.2.3 Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Vermögensverwaltung, Vorsatz oder eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht bestünden.

7.2.4 Der Beschuldigte argumentiert, dass die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Veruntreuung zutreffend verneine, da bei Gesellschaften das Gesellschaftsvermögen den Organen nicht im Sinne von Art. 138 StGB als «anvertraut» gelte.

7.2.5 Eine Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB begeht die Person, die sich eine ihr anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder eine andere Person damit unrechtmässig zu bereichern (Abs. 1) sowie die Person, die einen ihr

anvertrauten Vermögenswert unrechtmässig in ihrem oder dem Nutzen einer anderen Person verwendet (Abs. 2).

7.2.6 Das Gesellschaftsvermögen von Handelsgesellschaften ist deren Organen nicht i.S.v. Art. 138 Abs. 1 StGB anvertraut. Im Verhältnis zu der Gesellschaft sind deren Organe keine Dritten, sondern Teil der Gesellschaft selbst (BGE 121 III 176 E. 4d; NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch/Jugendstrafgesetz, 4. Aufl. 2019, N. 36 zu Art. 138 StGB). Der Beschuldigte wurde mit Mandatsvertrag des Konkursamts Oberland vom 12. April 2018 als einziges Verwaltungsratsmitglied der Beschwerdeführerin eingesetzt. Er war damit im Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungen Organ der Beschwerdeführerin, dem das Gesellschaftsvermögen gemäss Rechtsprechung nicht anvertraut werden konnte.

7.2.7 Der Tatbestand von Art. 138 Abs. 1 StGB wäre ebenfalls nicht erfüllt, sollte G._____ dem Beschuldigten tatsächlich persönlich Geld aus anderen Einkünften zur Begleichung der Darlehenszinsen anvertraut haben. Diesfalls hätte er die anvertrauten Vermögenswerte unbestrittenermassen bestimmungsgemäss zur Begleichung der Darlehenszinsen verwendet. Aus der bestimmungsgemässen Verwendung der Gelder lässt sich kein strafrechtlich relevantes Verhalten ableiten.

7.2.8 Eine Strafbarkeit wegen Veruntreuung gemäss Art. 138 Abs. 1 StGB kann von vornherein ausgeschlossen werden.

7.3

7.3.1 Hinsichtlich des Tatbestands der ungetreuen Geschäftsbesorgung begründet die Staatsanwaltschaft Folgendes:

> Allerdings haben die durchgeführten Ermittlungen im vorliegenden Fall keine Handlungen oder Unterlassungen des Beschuldigten ergeben, mit welchen dieser seine Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in tatbestandsmässiger Weise verletzt hätte. Vielmehr geht aus den mit der Strafanzeige eingereichten wie auch aus den vom Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme zu den Akten gereichten Unterlagen hervor, dass die fragliche Darlehensschuld von CHF 100'051.69 gegenüber der F._____(Unternehmen) bereits in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2016 in den Passiven enthalten war. Die umstrittene Verbindlichkeit wurde demnach nicht durch den Beschuldigten eingegangen. Dass er im Auftrag von G._____ als Vertreter der damaligen Muttergesellschaft Dinett Holding AG Darlehenszinsen ausbezahlt hat, kann ebenso wenig als Pflichtverletzung gewertet werden wie der Umstand, dass der Beschuldigte den bestehenden Darlehensvertrag schriftlich dokumentiert hat. Diesbezüglich würde es denn auch am Erfordernis des Vermögensschadens mangeln.

7.3.2 Die Beschwerdeführerin rügt, dass der Beschuldigte die Begleichung einer fiktiven Schuld zumindest in Kauf genommen habe. Der Umstand, dass das Darlehen bereits bei Übernahme seines Amtes in den Passiven aufgeführt gewesen sei, entbinde ihn als Verwaltungsrat nicht davon, sich zu vergewissern, ob die Schuld tatsächlich bestehe. In der vom Beschuldigten dargelegten passiven Haltung, wonach die Zahlungen ohne weitere Abklärungen vorgenommen worden seien, liege eine offensichtliche Verletzung seiner gesellschaftsrechtlichen Pflichten.

7.3.3 Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, dass die Schuld bereits deutlich vor der Amtsaufnahme des Beschuldigten als einziges Verwaltungsratsmitglied bestanden habe. Wenn eine Verbindlichkeit bereits vor dem Amtsantritt des Beschuldigten be-

standen habe, genüge der blosse Umstand späterer Zahlungen nicht, um eine ungetreue Geschäftsbesorgung zu begründen. Die alleinige Tatsache, dass dem Beschuldigten Sorgfalts- und Treuepflichten zukommen würden, begründe keinen strafrechtlich hinreichenden Verdacht für die angezeigten Delikte.

7.3.4 Der Beschuldigte führt aus, dass die Erstellung eines Darlehensvertrags über eine bereits bestehende buchhalterisch ausgewiesene Schuld keine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung darstelle. Weiter fehle es an einem Vermögensschaden. Die bereits vor dem Amtsantritt des Beschuldigten bilanzierte Darlehensverbindlichkeit werde von der Beschwerdeführerin unzutreffenderweise mit einem Vermögensabfluss gleichgesetzt. Schliesslich fehle es dem Beschuldigten an Vorsatz. Weiter sei es nicht Teil des Pflichtenhefts des Beschuldigten, interne Untersuchungen zu durchzuführen.

7.3.5 Den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen einer anderen Person zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass die andere Person am Vermögen geschädigt wird.

7.3.6 Aus den Akten ist ersichtlich, dass in der Bilanz der Beschwerdeführerin vom 31. Dezember 2015 auf der Passivseite bereits ein Darlehen von CHF 96'688.30 resp. per 31. Dezember 2016 in der Höhe von CHF 100'051.69 an die F._____(Unternehmen) ausgewiesen ist. Die Schuld bestand somit bereits seit deutlich vor dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Mandat als Verwaltungsrat übernahm. Damit fehlt es an einem Verdacht, dass der Beschuldigte die Darlehensschuld begründet hat. In der Bilanz vom 31. Dezember 2022 ist zudem ersichtlich, dass die Darlehensschuld nach wie vor bestand. Es bestehen daher keine Anzeichen für einen Vermögensschaden der Beschwerdeführerin durch Rückzahlung des (angeblich fiktiven) Darlehens.

7.3.7 Die Darlehenszinsen wurden gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerin selbst aus dem Vermögen von G._____ bezahlt, der dieses spezifisch zum Zweck der Zinszahlung zur Verfügung stellte. Durch die Bezahlung der Darlehenszinsen ist der Beschwerdeführerin somit kein Vermögensschaden entstanden. Weiter lässt sich allein aus der Verschriftlichung eines bereits bestehenden und bilanzierten Darlehens offenkundig kein Vermögensschaden ableiten.

7.3.8 Eine Strafbarkeit wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Abs. 1 StGB kann von vornherein ausgeschlossen werden.

8. Nach dem Gesagten erweist sich die Verfahrenseinstellung bezüglich des Vorwurfs der Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsführung als rechtmässig. Die Beschwerde ist unbegründet und damit abzuweisen.

9.

9.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Kosten des Be-

schwerdeverfahrens werden auf CHF 2'200.00 festgesetzt. Aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin durch Unterlassen der Parteimitteilung i.S.v. Art. 318 Abs. 1 StPO sowie der Verletzung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO wird der Kanton Bern verpflichtet, die Hälfte der Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend CHF 1'100.00, zu tragen. Die Restanz von CHF 1'100.00 ist der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

9.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E.2.4.2). Die Beschwerdeführerin hat somit Anspruch auf eine (Teil-)Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO analog).

9.3 Die Entschädigung der beschuldigten Person, welche gegen die Privatklägerschaft, die eine Einstellung mit Beschwerde anficht, obsiegt, richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO. Bei Offizialdelikten trägt der Kanton die Entschädigung für die angemessenen Aufwendungen der beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren, wenn die Privatklägerschaft erfolglos Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erhebt. Geht es demgegenüber um Antragsdelikte, wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Rechtmässigkeit der Einstellung hinsichtlich der untersuchten Veruntreuung und ungetreuen Geschäftsbesorgung und damit zweier Offizialdelikte zu beurteilen. Folglich geht die festzusetzende Entschädigung des obsiegenden Beschuldigten für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten des Kantons Bern.

9.4 Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 41 Abs. 2 KAG besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b PKV reicht der vorliegende Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

9.5 Der private Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt D._____, macht mit Eingabe vom 8. Oktober 2026 für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von CHF 5'531.90 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Dieser erweist sich mit Blick auf den hiervor genannten Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00 angesichts der konkreten Umstände als deutlich überhöht. Mit Blick auf die leicht unterdurchschnittliche Bedeutung der Streitsache, die unterdurchschnittliche Schwierigkeit des Prozesses sowie den klar unterdurchschnittlichen Aktenumfang (1 Schnellhefter) wird die Entschädigung für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt Dr. D._____ (insb. Aktenstudium, Besprechungen und Korrespondenz mit der Klientschaft, Redaktion einer sechsseitigen Beschwerde in der Rolle der Beschwerdeführerin, Prüfung der gegnerischen Stellungnahmen sowie dreiseitige freiwillige Schlussbemerkungen) auf pauschal CHF 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und anteilsmässig auf CHF 1'750.00 gekürzt. Diese wird mit den der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1’100.00 verrechnet

(Art. 442 Abs. 4 StPO). Da die der Beschwerdeführerin zu bezahlende Entschädigung die ihr auferlegten Verfahrenskosten übersteigt, ist ihr im Resultat eine Entschädigung von CHF 650.00 vom Kanton Bern zu entrichten.

9.6 Der private Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. B._____, macht mit Eingabe vom 5. Oktober 2026 für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von CHF 3'908.14 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Dieser erweist sich mit Blick auf den hiervor genannten Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00 angesichts der konkreten Umstände als leicht überhöht. Mit Blick auf die leicht unterdurchschnittliche Bedeutung der Streitsache, die unterdurchschnittliche Schwierigkeit des Prozesses sowie den klar unterdurchschnittlichen Aktenumfang (1 Schnellhefter) wird die Entschädigung für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte durch Rechtsanwalt Dr. B._____ (insb. Aktenstudium [mit Berücksichtigung der erst erfolgten Mandatierung im Beschwerdeverfahren], Besprechungen und Korrespondenz mit dem Klienten, Korrespondenz mit der Beschwerdekammer, Redaktion einer vierzehnseitigen Stellungnahme in der Rolle des «Beschwerdegegners», Prüfung Schriftenwechsel sowie Auslagen für Kopien) auf CHF 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. In Anwendung von Art. 429 Abs. 3 StPO ist die Entschädigung direkt Rechtsanwalt Dr. B._____ auszurichten, unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden zur Hälfte, ausmachend CHF 1'100.00, der Beschwerdeführerin auferlegt. Die verbleibende Hälfte, ausmachend CHF 1'100.00, trägt der Kanton Bern.

4. Die Teilentschädigung der Beschwerdeführerin wird auf CHF 1'750.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Diese wird mit den der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten von CHF 1'100.00 verrechnet, so dass ihr eine Entschädigung von CHF 650.00 vom Kanton Bern ausgerichtet wird.

5. Die Entschädigung des Beschuldigten wird auf CHF 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und Rechtsanwalt Dr. B._____ ausgerichtet.

6. Zu eröffnen:
   - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt Dr. B._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin Ramser (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 22. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtschreiber:

Ley

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.